

einer heute weltweiten Tendenz und dem Druck innerkirchlicher theologischer und gesellschaftskritischer Strömungen gerecht werden will. Sie wird allerdings auch nicht darum herumkommen, sich gerade mit diesen theologischen Positionen auseinanderzusetzen. Hier ist noch eine Reihe von Fragen offen. Die Beziehung zwischen Gerechtigkeit und Evangelisierung aber ist der Kirche immanent. Die Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ hat sie folgendermaßen formuliert: „... Als Zeuge und Künster des Glaubens des gesamten in Christus geeinten Volkes Gottes kann daher das Konzil dessen Verbundenheit, Achtung und Liebe gegenüber der ganzen Menschheitsfamilie ... nicht beredter bekunden als dadurch, daß es mit ihr in einen Dialog eintritt über all diese verschiedenen Probleme... Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft“ (n. 3).

HUBERT MÜLLER

Das Sonntagsgebot — Anachronismus oder heilsamer Appell?

Geschichtliche und kirchenrechtliche Aspekte der Verpflichtung zur Mitfeier der Eucharistie am Sonntag

Die Ausweitung des Wochenendes in der industriellen Gesellschaft mit zunehmender Mobilität der Bevölkerung¹ sowie die Praxis des kirchlichen Lebens, die in den meisten Regionen des deutschen Sprachraumes in den letzten Jahren einen Rückgang der sonntäglichen Kirchenbesucher zu verzeichnen hat, rufen zu einer Neubesinnung auf Ursprung und Funktion des christlichen Sonntags und verlangen nach neuen pastoralen Ansätzen und theologischen Überlegungen zur Feier des Herrentages, bei denen die Frage nach der Verpflichtung zur Mitfeier der sonntäglichen Eucharistie angesichts der hohen Bedeutung des Kirchenbesuchs für die Intensität des Glaubensvollzugs sich notwendig stellt². Im folgenden soll dieser Frage unter doppelter Rücksicht nachgegangen werden: welcher Natur die Verpflichtung zur Mitfeier der Eucharistie am Sonntag ist, und welchen rechtlichen Ausdruck diese Verpflichtung findet, was im Hinblick auf die Revision des CIC von Belang ist. Eine Antwort auf die gestellte Frage läßt sich nicht auf abstrakt-deduktivem Wege gewinnen, sondern ist durch Betrachtung der historischen Entwicklung zu suchen, wobei der geschichtliche Durchblick nicht aus rein historischen Gründen interessiert, sondern vorwiegend aus theologisch-kanonistischen.

I. Von den Anfängen der Kirche bis Konstantin

1. Für die apostolische Zeit sind im NT verschiedene Hinweise gegeben, daß die in den betreffenden Schriften vorausgesetzten Gemeinden sich am ersten Tag der Woche versammelten. Paulus schreibt in seinem 1. Korintherbrief, nachdem er zuvor im 11. Kap. über die Versammlung der Gemeinde zur Feier des Herrenmahles gehandelt hat: „Was die Kollekte für die Heiligen betrifft, macht es ebenso wie ich es bei den

¹ Vgl. J. Knoll, Sonntag in industrieller Gesellschaft: Theologie der Gegenwart 15 (1972), 225–233.

² Vgl. K. Lehmann, Konflikte und Chancen in Glaubensverständnis und Verkündigung: Befragte Katholiken — Zur Zukunft von Glaube und Kirche. Auswertungen und Kommentare zu den Umfragen für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. K. Forster, Freiburg 1973.

Gemeinden Galatiens angeordnet habe. Jeweils am ersten Tag der Woche setze jeder von euch bei sich selber fest, was er wohl beiseite legen kann, damit die Kollekte nicht erst, wenn ich komme, gehalten werde.“ (16, 1 f) Für eine kirchliche Sammlung setzt Paulus den ersten Tag der Woche fest. Auch wenn die Kollekte nicht während der Gemeindeversammlung erfolgt, ergibt sich aus dieser Datumsangabe, daß in Galatien und Korinth die christlichen Gemeinden am ersten Tag der Woche versammelt sind³. Die Wendung „jeweils am ersten Tag“ deutet darauf hin, daß der erste Wochentag im Gemeindeleben bereits ein feststehender, sich regelmäßig wiederholender Versammlungstermin ist⁴.

Nach der Apg ist das Brotbrechen am ersten Wochentag zusammen mit einem Wortgottesdienst eine Selbstverständlichkeit: „Als wir am ersten Wochentag zum Brotbrechen zusammengekommen waren, hielt Paulus, der folgenden Tags weiterreisen wollte, eine Ansprache an sie, wobei er seine Rede bis Mitternacht ausdehnte ... Dann kehrte er zurück, brach das Brot und genoß davon, um darauf noch lange bis zum Morgen weiterzusprechen.“ (20, 7–11.) Der Verfasser setzt eine christliche Gemeinde in Troas voraus⁵, in der für die Zusammenkunft zum Brotbrechen als fester Termin der erste Tag der Woche vorgesehen ist⁶.

In der Apg wird dieser Tag erstmals Herrentag (*hemera kyriake*) genannt (1, 10). Das Adjektiv „kyriakos“ kommt im gesamten NT nur noch ein zweites Mal vor: *kyriakon deipnon* = Herrenmahl (1 Kor 11, 20) und bringt im Unterschied zum Genitiv „*tou kyriou*“ eine mittelbare Beziehung zum Herrn zum Ausdruck⁷: *hemera kyriake* ist der Tag, an dem die nachpfingstliche Gemeinde in Erfüllung des Auftrags Jesu „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ das Herrenmahl begeht⁸. Der Name verrät einen bewußten Kontrast zu dem Brauch, einen Tag der Woche dem Kaiser zu widmen⁹. Er ist abgeleitet von dem Wort „Herrenmahl“, dessen Feier den innersten Kern dieses Tages ausmacht¹⁰.

Es ergeben sich angesichts dieses Befunds drei Fragen:

a) *Fand die Versammlung der Christen regelmäßig am Herrentag statt?*

Außer der Selbstverständlichkeit, mit der Apg 20, 7 und 1 Kor 16, 2 den Herrentag als Versammlungstermin nennen, und außer dem Wortlaut dieser beiden Stellen deutet die altchristliche Bezeichnung „achtter Tag“ in Jo 20, 26 auf die regelmäßige Zusammenkunft am Herrentag hin. Dahinter steht die Vorstellung, daß die Jünger in zyklischer Wiederkehr am achten Tag sich zum Gedächtnis der Auferstehung versammelten und dabei den Herrn in ihrer Mitte wußten. Ferner spricht für die Regelmäßigkeit der christlichen Versammlung am Herrentag die Tatsache, daß die Christen noch eng mit den jüdischen Bräuchen verwachsen waren: Sie hielten weiterhin die Gebetszeiten, gingen in den Synagogengottesdienst und waren somit an regelmäßige

³ Vgl. H. Conzelmann, *Der erste Brief an die Korinther*, Göttingen 1969, 354.

⁴ Vgl. W. Bauer, *Wörterbuch zum Neuen Testament*, Berlin 1952, 737.

⁵ Vgl. J. Behm: ThW III, 729, Anm. 15: „Das Wir-Stück Apg 20, 5 ff hat denselben Sitz im Leben wie 1 K.“

⁶ Vgl. A. Wikenhauser, *Die Apostelgeschichte*, Regensburg⁴ 1961, 230 f; E. Haenchen, *Die Apostelgeschichte*, Göttingen⁵ 1965, 517.

⁷ Vgl. W. Foerster: ThW III, 1095.

⁸ Vgl. W. Rödorff, *Der Sonntag*, Zürich 1962, 270; C. S. Mosna, *Storia della domenica dalle origini fino agli inizi del V secolo*, Roma 1969, 18; W. Rödorff, *Sabbat und Sonntag in der Alten Kirche*, Zürich 1972, XVII, Anm. 6.

⁹ Vgl. E. Lohmeyer, *Die Offenbarung des Johannes*, Tübingen² 1953, 15.

¹⁰ Vgl. das Plädoyer des reformierten Exegeten W. Rödorff für eine Aufwertung der Eucharistiefeier: „Wenn wir am Sonntag kein Abendmahl feiern, dann haben wir im Grunde kein Recht, den Sonntag Herrentag (resp. dimanche, domenica) zu nennen; es fehlt ihm dann ja gerade das, was ihn zum Herrentag machen sollte: das Herrenmahl.“ (W. Rödorff, *Der Sonntag*, 300)

Zusammenkünfte zu einer bestimmten Zeit gewöhnt. Nach Apg 2, 42. 46 waren sie deshalb im Brotbrechen und in der brüderlichen Gemeinschaft ebenso beharrlich wie im Tempelbesuch. Der Ausdruck „proskarterountes“ (= bei etwas verharrend) schließt den Gedanken der Regelmäßigkeit mit ein¹¹. Für die Jüngergemeinschaft Jesu ist die regelmäßige Zusammenkunft deshalb von solcher Bedeutung, weil sie nur dann als Gemeinschaft wirkkräftig sein kann, wenn sie als ein in lebendigem Kontakt stehendes soziales Gefüge mit der Kraft des Herrn erfüllt ist, d. h. wenn entsprechend Mt 18, 20 der Herr in ihrer Mitte ist und wirkt¹².

b) *Bestand eine Verpflichtung der ersten Christen zur Teilnahme an der Herrentagsfeier?*

Im Hebr heißt es: „Auch wollen wir unsere Versammlung nicht versäumen, wie manche die Gewohnheit haben, vielmehr einander dazu ermuntern, um so mehr als ihr den Tag nahekommen seht.“ (10, 25). Hier wird ausdrücklich zur Teilnahme an der Versammlung der Gemeinde aufgerufen. Ist man wirklich auf den gegenseitigen Dienst bedacht, dann kann man nicht die eigene Versammlung im Stich lassen, wie es offensichtlich einige tun¹³. Daß es sich um den Herrentag handelt, ergibt sich aus dem Hinweis auf den Gerichtstag, der an einem Herrentag erwartet wird. Die Mahnung des Hebr setzt voraus, daß der erste Eifer der Christen erlahmt ist, die sich ursprünglich als „auserwähltes Geschlecht, als königliche Priesterschaft, als hl. Stamm und Gottes Volk“ (1 Petr 2, 9 f) verstanden und deshalb die gottesdienstliche Versammlung als selbstverständlich notwendige Lebensäußerung der Heilsgemeinde empfanden¹⁴. Der innere Grund der Verpflichtung zur Teilnahme an der Versammlung liegt im urchristlichen Glaubensbewußtsein von der koinonia (= Gemeinschaft), die in der paulinischen Vorstellung von der Zusammenghörigkeit der Glieder zu einem Leib, dessen Haupt Christus ist, ihren theologischen Ausdruck findet¹⁵.

c) *War die christliche Versammlung am Herrentag verbunden mit der Feier des Herrenmahles?*

Wenn auch in der ntl Forschung kein Konsens darüber besteht, ob jede urchristliche Gemeindeversammlung zugleich Herrenmahlsfeier war, so vertritt W. Thüsing die Meinung, daß die theologischen Faktoren, die die urchristlichen Gemeindeversammlungen bestimmten, eine Tendenz zur dichtesten Form des Verkündigung des Todes des Herrn hin entsprechend der bekannten paulinischen Kurzformel für den Sinn der Herrenmahlsfeier (1 Kor 11, 26) nach sich ziehen, d. h. daß sie darauf hinwirken mußten, daß die Gemeinden immer dann, wenn es ihnen möglich war, mit ihren Versammlungen die Herrenmahlsfeier verbanden¹⁶. Wenn es auch nicht möglich ist, im einzelnen aus den Schriftstellen zwingende Schlüsse auf Ablauf und Bestandteile der Liturgie zu ziehen, da die Redaktion gar nicht auf rituelle Exaktheit abzielt¹⁷, so weisen die genannten Texte (z. B. Apg 20, 7) wohl nach, daß die Versammlung der Gemeinde am Herrentag sowohl Wortgottesdienst ist, dessen Form in der Synagoge ihren Ursprung hat, als auch sakramentaler Gottesdienst. Außer der bereits erwähnten Tatsache, daß der Herrentag nach dem Herrenmahl benannt ist und nicht umgekehrt, spricht dafür eine weitere Beobachtung: Es fällt auf, daß die Erscheinung

¹¹ Vgl. G. Troxler, Das Kirchengebot der Sonntagsmeßpflicht, Freiburg/Schweiz 1971, 37 f.

¹² Vgl. W. Thüsing, Eucharistiefeier der Kirche und Sonntagspflicht des Christen: Fragen der Kirche heute, Hg. v. A. Exeler, Würzburg 1971, 47.

¹³ Vgl. O. Michel, Der Brief an die Hebräer, Göttingen¹⁸ 1966, 348.

¹⁴ Vgl. K. H. Schelkle, Das Neue Testament. Eine Einführung, Kevelaer 1963, 189.

¹⁵ Vgl. A. Knauber, „Aus apostolischer Überlieferung . . .“ Zur Frühgeschichte der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung: Anzeiger f. d. kath. Geistlichkeit 82 (1973), 211.

¹⁶ Vgl. W. Thüsing, a. a. O., 48.

¹⁷ Vgl. H. Conzelmann, Die Apostelgeschichte, Tübingen 1963, 115.

des Auferstandenen oft erfolgte, wenn die Jünger beim Mahl zusammen waren: in Emmaus (Lk 24, 30), am Osterabend (Lk 24, 41), am achten Tag (Mk 16, 4) usw. J. A. Jungmann zieht daraus die Konsequenz: „Wo wir nach der Auferstehung des Herrn die Apostel versammelt treffen, scheint es zunächst der gemeinsame Tisch zu sein, was sie zusammengeführt hat“¹⁸. Er vertritt die Meinung: „Vielleicht muß man sogar die Tischgemeinschaft des Auferstandenen mit seinen Jüngern als das Zwischen-glied betrachten, das das letzte Abendmahl mit dem eucharistischen Mahl der Ur-kirche verbindet“¹⁹.

Das nachösterliche Beisammensein der Apostel mit dem Auferstandenen ist demnach Urbild der sonntäglichen Gemeindezusammenkünfte²⁰. Schließlich wird allgemein ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen dem Sabbatmahl (am Freitagabend) und dem Herrenmahl angenommen, d. h. daß die Jünger Jesu aus dem Sabbatmahl einige Riten in ihr Brüdermahl (agape) übernommen haben und dann im Brotbrechen und im Kelch der Segnung die Stiftung Jesu aufleben ließen. Das würde bedeuten, daß das Herrenmahl genauso oft gefeiert wurde wie das Brüdermahl²¹: am Vorabend oder am Abend des Herrentages²²!

Zum Verständnis der „Sonntagsdisziplin“ in apostolischer Zeit ist festzuhalten:

a) Der Herrentag ist nicht aus dem Sabbat hervorgegangen, sondern auf Grund einer heilsgeschichtlichen Qualifikation des ersten Wochentages neben dem Sabbat entstan-den. Es geht um die Einberufung einer eigenständigen Versammlung zur Feier des Vermächtnisses des Herrn²³.

b) Von einer Arbeitsruhe am Herrentag kann in apostolischer Zeit keine Rede sein. Die Sitte, am Tag des Herrn nicht zu arbeiten, konnte in einer judenchristlichen Gemeinde neben dem Sabbat genau so wenig aufkommen wie in einer heidenchristlichen Gemeinde, die auch Sklaven zu ihren Gliedern zählte und auf vielfältige Weise in das heidnische Alltagsleben verflochten war, so daß dieser Tag nur durch die Zusammenkunft ausgezeichnet werden konnte²⁴.

c) Die Eigenart des Herrentages als des eucharistischen Versammlungstages im Unter-schied zum altbündlichen Ruhetag besteht darin, daß er der Tag des an seiner ver-sammelten Jürgemeinde handelnden Herrn ist (vgl. Jo 5, 17). Dem weiterwirkenden erhöhten Herrn in der Versammlung der Gemeinde zu begegnen und das Mahl mit ihm zu halten, ist innerster Sinn der Feier, der sich aus dem Wesen der christlichen Gemeinde ergibt: Die „Körperschaft“ Christi lebt von ihrem Haupte her. Die Teilnahme an dieser Feier ist die gemeindliche Konkretisierung des christologisch-ekklesialen Urkerygmas²⁵.

2. Aus nachapostolischer Zeit liegen zahlreiche Zeugnisse vor, die die Einschätzung der gottesdienstlichen Versammlung am Herrentag und das Verständnis ihrer Ver-pflichtung deutlich machen²⁶.

In der Didache (um 100) heißt es: „Am Herrentag aber kommt zusammen, brecht das Brot und sprecht den Lobpreis, nachdem ihr eure Sünden bekannt habt, damit euer Opfer rein sei“²⁷.

¹⁸ J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia*. I, Wien 1958, 14.

¹⁹ Ders., a. a. O., 14, Anm. 20.

²⁰ Vgl. A. Knauber, „Aus apostolischer Überlieferung . . .“, 255.

²¹ J. A. Jungmann, a. a. O., 20 ff.

²² Vgl. H. Conzelmann, *Die Apostelgeschichte*, 115.

²³ J. Bauer, *Vom Sabbat zum Sonntag: Der christliche Sonntag*, Wien 1956, 170; H. Volk, *Sonntäglicher Gottesdienst*, Münster² 1958, 22.

²⁴ W. Foerster: ThW III, 1096.

²⁵ A. Knauber, „Aus apostolischer Überlieferung . . .“, 212 und 255.

²⁶ Vgl. C. S. Mosna, a. a. O., 72–119.

²⁷ *Patres Apostolici*. I; ed. F. X. Funk, Tübingen² 1901, 32 f.

Ignatius von Antiochien († ca. 110) schreibt an die Epheser: „Wer nicht zur gemeinsamen Zusammenkunft kommt, spielt den Stolzen und richtet sich selbst“²⁸; und an die Magnesier appelliert er: „Eilt alle herbei, euch zu versammeln... Die einst unter der alten Heilsordnung lebten, sind zu neuer Hoffnung gekommen, sie beobachten den Sabbat nicht mehr, sondern leben gemäß dem Herrentag, dem Tag, wo sich unser Leben dank des Herrn und seines Todes erhoben hat“²⁹.

Über die Christen in Bithynien berichtet Plinius an Kaiser Trajan (111–113): „Sie behaupten aber, ihre ganze Schuld oder ihr ganzer Irrtum habe darin bestanden: sie wären gewöhnlich an einem bestimmten Tag vor Sonnenaufgang zusammengekommen, hätten abwechselnd ein Lied zum Preis Christi als ihres Gottes gesungen und sich dann durch Eid verpflichtet“³⁰.

Der Barnabas-Brief (98–114) nennt das Motiv für die Feier dieses Tages: „Deshalb begehen wir mit Freude den achten Tag, da an ihm Jesus von den Toten auferstanden und, nachdem er sich gezeigt, in den Himmel aufgefahren ist“³¹.

Justins 1. Apologie (um 150) schildert den Verlauf der Versammlung und nennt den ersten Wochentag „Sonntag“:

„An dem Tag aber, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in Stadt und Land weilen. Dabei werden die Denkwürdigkeiten der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es angeht. Wenn dann der Vorleser aufgehört hat, so hält der Vorsteher eine Ansprache... Darauf erheben wir uns alle und beten. Und wie schon oben erwähnt, werden dann nach dem Gebet Brot, Wein und Wasser hergebracht. Der Vorsteher spricht Gebete und Danksagungen, soviel er vermag, und das Volk stimmt bei mit seinem Amen. Und nun wird jedem von dem Geweihten mitgeteilt und den Abwesenden durch die Diakone gebracht... Am Sonntag halten wir alle gemeinsam die Zusammenkunft, weil er der erste Tag ist, an welchem Gott durch Umwandlung der Finsternis und des Urstoffes die Welt schuf und weil Jesus Christus, unser Erlöser, an diesem Tag von den Toten auferstanden ist“³².

Im 3. Jh. wird die Versammlung mit der Feier des Herrenmahls am Herrentag bei den christlichen Schriftstellern als selbstverständlich vorausgesetzt, so bei Hippolyt († 235)³³, bei Tertullian (um 160–222)³⁴, bei Origenes (185–254)³⁵ und bei Cyprian (ca. 200 bis 258)³⁶.

Die syrische Didaskalie (in der 2. Hälfte des 3. Jh.s) gibt dem Bischof die Weisung: „Wenn du lehrst, so befiehl auch und ermahne das Volk, daß es beständig in der Versammlung der Kirche sei und sich nicht zurückhalte, sondern daß es fortwährend versammelt sei, daß niemand die Kirche vermindere, indem er keine Versammlung besucht und den Leib Christi um ein Glied ärmer mache... Da ihr also Glieder Christi seid, so dürft ihr euch nicht zerstreuen aus der Kirche, indem ihr nicht zusammenkommt... Verachtet also nicht euch selbst und beraubet nicht unsren Heiland seiner Glieder, zerstückelt und zerstreut nicht seinen Leib und achtet nicht eure weltlichen Angelegenheiten höher als das Wort Gottes, sondern lasset alles am Tag des Herrn und eilet voll Eifer zu eurer Kirche, denn sie ist euer Ruhm. Und wenn nicht, was haben die für eine Entschuldigung vor Gott, die nicht zusammenkommen am Tag des Herrn, das heilbringende Wort zu hören und die göttliche Speise zu genießen, die ewig währt“³⁷.

Aus diesen Mahnungen zur Teilnahme an der Eucharistie des Herrentages und aus ihren Begründungen spricht das Bewußtsein einer Verpflichtung, die auf radikale und

²⁸ A. a. O., 218 f.

²⁹ A. a. O., 236–239.

³⁰ Ep. 10, 96; ed. M. Schuster, Leipzig 1933, 363 ff.

³¹ PG 2, 771.

³² PG 6, 429.

³³ Traditio Apostolica 22; ed. B. Botte, Münster 1963, 60 f.

³⁴ Ad uxorem 4, 2: CCL 1, 388 f; De anima 9, 4: CCL 2, 792; De corona 3, 3: CCL 2, 1043.

³⁵ PG 12, 1386 D.

³⁶ Ep. 63, 16; ed. L. Bayard, Paris³ 1945, II, 210 f.

³⁷ Didascalia et Constitutiones Apostolorum II, 59, 1–3; ed. F. X. Funk, Paderborn 1905 (Torino 1960), 170 ff.

erschütternde Weise bei den Märtyrern von Abitine zum Ausdruck kommt, mit denen diese erste Periode in der Geschichte der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung zugleich ihren Höhepunkt und Abschluß findet³⁸. Ihr unabirrbares Festhalten am sonntäglichen Herrenmahl entgegen dem Versammlungsverbot des Kaisers Diokletian rechtfertigen diese Christen bei einem öffentlichen Gerichtsverhör am 12. Februar 304 mit der lapidaren Erklärung: „Wir sind Christen; wir können nicht anders, als das heilige Gesetz Gottes bis zum Blutvergießen beobachten.“ Gesetz ist hier nicht im formaljuristischen Sinne gemeint, sondern – entsprechend dem Verständnis dieses Begriffs zur Zeit der Patristik³⁹ – in einer umfassenderen Bedeutung als Gesetz des Evangeliums. Aus dem Evangelium Jesu Christi selbst wird als immanente Konsequenz diese Verpflichtung abgeleitet, deren Befolgung als entscheidender Beweis für die Zugehörigkeit zu Christus verstanden wird⁴⁰, wie die Einzelantworten der Märtyrer beweisen: „Wir können das Herrenmahl nicht unterlassen.“ „Wir sind Christen, wir können nicht auf die Sonntagsfeier verzichten.“ „Ohne das dominicum können wir nicht sein.“ „Als ob der Christ ohne Herrenfeier sein könnte, oder die Herrenfeier ohne den Christen gefeiert werden könnte. Weißt du denn nicht, daß mit dem dominicum der Christ und mit dem Christen das dominicum steht und fällt, so daß eines ohne das andere nicht sein kann?“ Darin klingt die tiefste Begründung der Sonntagsfeier auf: das Christ-Sein, die Zugehörigkeit zu Christus ist ausschlaggebender Beweggrund.

Die Verpflichtung zur sonntäglichen Feier des Herrenmales erscheint während der ersten drei Jahrhunderte als innere geistliche Notwendigkeit, die sich aus dem Zusammenhang von Herrenmahl und Kirche ergibt, die von den Hirten urgert und in radikalster Form im Martyrium sichtbar wird, die aber entsprechend dem Glaubens- und Kirchenverständnis der ersten Jahrhunderte keine rechtliche Fixierung kennt⁴¹.

II. Von Konstantin bis zum CIC (1917/18)

3. Die durch Konstantin eingeleitete Periode bietet für das öffentliche Leben der Kirche neue Voraussetzungen, die sich auch auf die Feier des Sonntags auswirken und deshalb schlagwortartig angedeutet werden sollen, um verständlich zu machen, unter welchen Vorzeichen die weitere Entwicklung erfolgt.

321 erhebt Konstantin den Tag der Sonne zum offiziellen Ruhetag des Reiches: Verbot jeglicher Arbeit mit Ausnahme der Feldarbeit⁴². 380 erklärt Theodosius den christlichen Glauben zur Staatsreligion und alle kirchlichen Vorschriften zu Staatsgesetzen⁴³. 529 verlangt Justinian I. unter Androhung der völligen Entrechtung und des Vermögensverlustes von jedem Untergebenen, daß er sich taufen läßt⁴⁴. Die Konsequenzen dieses Staatskirchentums liegen auf der Hand: Massenzustrom zum Christentum, teilweise ohne innere Bekehrung; Übernahme heidnischer Elemente bezüglich des Verständnisses von Gottesdienst, Gesetz, Opfer usw.; Verblassen des spezifisch und genuin Christlichen.

Die pastoralen Auswirkungen auf die Eucharistiefeier am Sonntag lassen nicht auf sich warten: In Mailand beklagt sich Ambrosius (2. Hälfte des 4. Jh.s) über den schlechten Besuch des Sonntagsgottesdienstes. Zu seiner Zeit wird die Zahl der Christen in Mailand auf etwa 40.000 geschätzt. Die Basilika faßte etwa 4000 Menschen. Wenn

³⁸ Vgl. P. Franchi de Cavalieri, Note agiografiche. VIII, Roma 1935, 3–71; K. Gamber, Zeugen des Herrn, Einsiedeln o. J., 149–156; D. R. Bueno, Actas de los Martires, Madrid 1962, 970–986.

³⁹ Vgl. A. Stiegler, Der kirchliche Rechtsbegriff, München-Zürich 1958, 65–70.

⁴⁰ Vgl. A. Knauber, „Aus apostolischer Überlieferung . . .“, 256.

⁴¹ Vgl. C. S. Mosna, a. a. O., 163.

⁴² Vgl. Codex Iustinianus 3, 12, 2; ed. P. Krüger, Berlin⁸ 1906, 127.

⁴³ Vgl. Codex Theodosianus 16, 1, 2; ed. Th. Mommsen / P. M. Meyer, Berlin² 1954, I/2, 833.

⁴⁴ Vgl. K. Bihlmeyer, Kirchengeschichte. I, Paderborn¹⁵ 1951, 219.

wir bedenken, daß es nur einen Sonntagsgottesdienst in der ganzen Stadt gab und die Kirche oft nicht gefüllt war, haben wir ein anschauliches Bild und einen Eindruck der Problemlage⁴⁵. Die Meinung von F. Jachym, in der frühen Kirche habe nur der zehnte Teil den Sonntagsgottesdienst mitgefeiert, würde für diese Periode zutreffen⁴⁶. Ähnlich ist auch die Situation in Turin, wo zur Zeit des hl. Maximus (395–415) zu beobachten ist, daß bei Abwesenheit des Bischofs sich die Zahl der Gottesdienstbesucher noch auffällig verringert⁴⁷.

Angesichts der neu entstandenen Verhältnisse ist es nicht verwunderlich, wenn die Verpflichtung zur Mitfeier der Eucharistie am Sonntag eingeschärft und sogar rechtlich geregelt wird. Es geschieht entsprechend der vorrangigen Stellung der Partikularkirchen im 1. Jahrtausend vorwiegend auf regionalen Bischofssynoden. Eine erste juristische Fassung der Eucharistieverpflichtung am Sonntag, die im can. 21 der Synode von Elvira (306) gegeben ist, wird von zahlreichen Synoden des Ostens und Westens übernommen und erreicht weithin Geltung. Der Canon lautet: „Wer sich in der Stadt aufhält und drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, soll eine zeitlang ausgeschlossen werden, damit er gemäßregelt erscheine“⁴⁸. Auffällig ist einerseits die scharfe Strafandrohung, andererseits aber die Toleranzbreite von drei Sonntagen! Mag auch dieser Regelung das Verständnis der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung als eines Vorzugssrechtes der Getauften zugrunde liegen, insofern man im zeitweiligen Entzug des Rechtes eine wirksame Einschärfung der Sonntagsdisziplin sieht⁴⁹, so ist doch der Unterschied einer solch strafrechtlich geregelten, von Minimalforderungen ausgehenden Ordnung zum urkirchlichen Bewußtsein der Eucharistieverpflichtung, die sich als immanente Konsequenz aus dem Wesen der Kirche selbst ergibt, unverkennbar.

4. Auf die weitere Entwicklung im Westen haben die Synode von Agde (506) und Cäsar von Arles († 542), der auf ihr den Vorsitz führte, einen großen Einfluß ausgeübt. Die Messe wird vorwiegend als Kultopfer verstanden und ihr Wesen in der Konsekration von Brot und Wein gesehen. Beziiglich des Mahles wird minimalistisch verfügt, daß Laien, die an Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht kommunizieren, nicht als Katholiken betrachtet werden⁵⁰. Es wird die Heiligung des Herrentages vorgeschrieben wie bei den Juden die Sabbatheiligung. Außerdem wird eine Vernachlässigung als Sünde gegen Gott bezeichnet⁵¹. Diese Vorschriften sind nicht nur pastorale Zusatzbestimmungen der ursprünglich als selbstverständlich betrachteten sonntäglichen Eucharistieverpflichtung, sondern setzen neue Akzente im Verständnis der Sonntagsfeier, die auf anderen Synoden wiederholt und weitergeführt werden, was nicht ohne Einfluß auf die Sonntagsdisziplin bleibt.

So führt die 2. Synode von Mâcon (585) als weitere Sonntagsverpflichtung den Opfergang ein: „Wir bestimmen, daß von allen Männern und Frauen an allen Herrentagen die Gabe für den Altar dargebracht werde sowohl von Brot wie von Wein“⁵². Die Pönitentialien, in denen die mit den irisch-schottischen Wandermönchen auf das Festland gekommene strenge Bußordnung der Inseln ihren Niederschlag gefunden hat, fordern darüber hinaus vor der eucharistischen Kommunion drei Tage Enthaltsamkeit vom ehelichen Verkehr. Die Neuvermählten müssen sich 30 Tage von der Kirche fernhalten und nachher 40 Tage Buße tun⁵³.

⁴⁵ Vgl. V. Monachino, *Cura pastorale nel IV secolo a Milano, Cartagine e Roma*, Roma 1947, 55 ff.

⁴⁶ Vgl. Fünf Jahre Internationales Katholisches Institut für kirchliche Sozialforschung, Wien 1957, 4.

⁴⁷ Vgl. V. Monachino, a. a. O., 74 ff.

⁴⁸ Mansi 9, 951.

⁴⁹ Vgl. A. Knauber, „Aus apostolischer Überlieferung . . .“, 256.

⁵⁰ Vgl. Mansi 8, 327 f.

⁵¹ Vgl. PL 39, 2278.

⁵² Mansi 9, 951.

⁵³ Vgl. Poenitentiale Theodori XII, 3 und XIV, 1; ed. F. W. H. Wasserschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche*, Halle 1851 (Graz 1958), 196 f.

Gegen Messeschwänzer wird handgreiflich vorgegangen. Die Synode von Rouen (650) verpflichtet die Dekane, aufrichtige und gottesfürchtige Männer einzusetzen, die die Nachlässigen unverzüglich zum Gottesdienst treiben⁵⁴. König Stephan I. von Ungarn gibt allen Gutsverwaltern die Weisung: „Auf ihren Befehl sollen alle am Herrentag zur Kirche zusammenkommen, alt und jung, Männer und Frauen, ausgenommen jene, die das Feuer hüten. Wenn aber jemand hartnäckig fernbleibt, soll er um der Geringschätzung willen kahl geschoren werden“⁵⁵. Die Synode von Szabolcs (1092) bestimmt: „Wenn jemand an den Herrentagen oder an den Hochfesten nicht zur Pfarrkirche kommt, soll er mit Peitschenhieben zurechtgewiesen werden“⁵⁶. Die Synoden von Pamiers (1212), Toulouse (1220 und 1229) sowie Béziers (1233) verlangen für das Versäumnis der Sonntagsmesse Geldbußen⁵⁷.

Zusammenfassend lässt sich für die frühmittelalterliche Epoche festhalten, daß das ursprüngliche Bewußtsein von der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung durch Neuakzentuierungen im Verständnis der Feier des Herrentages und durch gesetzlich festgelegte Einzelverpflichtungen überlagert ist. Die Meßfeier erscheint als eine unter mehreren gesetzlichen Pflichten, die analog der Sabbatheiligung im Alten Bund der „Heiligung des Sonntags“ dienen sollen.

5. Im Hochmittelalter gewinnen Gratian und Thomas v. A. entscheidenden Einfluß auf das Verständnis der Sonntagspflicht. Gratian, der aus den frühmittelalterlichen Rechtsquellen eine Sammlung und gegenseitige Abstimmung der regionalen Kirchengerichte (concordia discordantium canonum) in seinem Dekret (ca. 1140) vornimmt, das theoretisch zwar ein Lehrbuch darstellt, praktisch aber allgemein als Gesetzeswerk angenommen wurde und sehr zur Uniformität im Leben der Kirche beigetragen hat, erwähnt von den früheren kirchlichen Bestimmungen die Sonntagspflicht der ehelichen Enthaltsamkeit vor der eucharistischen Kommunion⁵⁸ und die der materiellen Abgaben⁵⁹, läßt aber die dreisonntägliche strafrechtliche Toleranz von Elvira unberücksichtigt. Das Sonntagsgebot verlangt neben der Arbeitsruhe⁶⁰ vor allem die allsonntägliche, vollständige Meßteilnahme bis zum Schlußsegen⁶¹. Wer an Stelle der gottesdienstlichen Versammlung eine Schauspielveranstaltung aufsucht, verfällt der Exkommunikation⁶².

Diese juristische Fixierung wird in der Scholastik theologisch untermauert vom Verständnis der Messe als eines Gott geschuldeten öffentlichen Kultes und wird vom 3. Gesetz des Dekalogs hergeleitet, das bis dahin in der kirchlichen Tradition nicht als Beweis für die sonntägliche Gottesdienstpflicht herangezogen wurde, auch nicht bei Augustinus, der die 2. Gesetzestafel christlich auswertete. Thomas v. A. sucht hinter dem Sabbat- bzw. Sonntagsgebot eine letzte, naturrechtliche Wurzel, wobei ihm die antike Philosophie das begriffliche Instrumentarium bietet. Die altbündliche Anordnung der Sabbatheiligung durch den Sabbatgottesdienst besteht nach Thomas dem Wortsinn nach nicht mehr. Weiter gültig ist hingegen das allgemeine Gebot, eine gewisse Zeit für den Gott geschuldeten öffentlichen Kult zu reservieren, weil darin eine grundlegende sittliche Verpflichtung des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft gegeben ist. Da aber die allgemein menschliche Kultverpflichtung in sich unbestimmt ist, was Tag und Stunde betrifft, bleibt die taxative Festlegung eines bestimmten Kulttages und seiner Periodizität dem Gesetzgeber überlassen. Da sie nicht kraft des Naturgesetzes geschehen ist, kann sie im NB nur durch kirchliche Anordnung

⁵⁴ Vgl. H. Th. Bruns, *Canones Apostolorum et Conciliorum saeculorum IV–VII*, Berlin 1839 (Firenze 1959), II, 271.

⁵⁵ *Constitutiones Ecclesiasticae von 1016*. Mansi 19, 371.

⁵⁶ Mansi 20, 763 f. ⁵⁷ Mansi 22, 857; 22, 1135 f; 23, 200; 23, 271.

⁵⁸ Vgl. D. 2 de cons. c. 21; ed. E. Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, Leipzig 1879 (Graz 1959), I, 1320 f.

⁵⁹ Vgl. D. 1 de cons. c. 69; a. a. O., 1312 f. ⁶⁰ Vgl. D. 3 de cons. c. 16; a. a. O., 1356 f.

⁶¹ Vgl. D. 1 de cons. c. 64 und c. 65; a. a. O., 1312. ⁶² Vgl. D. 1 de cons. c. 66; a. a. O., 1312.

erfolgt sein⁶³. Bei dieser Deutung des Sonntagsgebots übersieht Thomas nicht den Zusammenhang mit der Auferstehung: „Die Beobachtung des Sonntags ist vom Gebot des Dekalogs her insoweit verpflichtend, als sie vom Naturgesetz befohlen wird. Die Ansetzung dieses Tages kommt indessen aus einer Anordnung der Kirche, die wollte, daß die Auferstehung Christi in ständiger Erinnerung sei“⁶⁴.

6. Das Spätmittelalter drückt die Verpflichtung zur Mitfeier der Sonntagsmesse in den sogenannten Kirchengeboten aus, die keine kirchenrechtlichen Normen darstellen und auch nicht amtlich als universale Gebote proklamiert worden sind, sondern im pastoral-katechetischen Raum ihre Beheimatung haben als praktische Weisungen für das christliche Leben, die zu den 10 Geboten hinzukommen. Ansatzweise sind sie bereits in den Pönitentialbüchern des 8. u. 9. Jhs grundgelegt, finden sich dann aber formell erstmals bei dem praktisch veranlagten Dominikanerbischof Antoninus von Florenz († 1459) und halten durch die Katechismen des Petrus Canisius (1555) und Robert Bellarmin (1598) allgemein Einzug in die Katechese, so daß sie von da an zum festen Bestand zahlreicher Diözesansynoden, Pastoralinstruktionen und schließlich auch der moraltheologischen Schulbücher gehören⁶⁵.

So praktisch die Formulierung dieses Kirchengebotes klingt, so negativ hat sie sich in zweifacher Hinsicht auf die Praxis ausgewirkt: Die knappe Imperativform „Du sollst“ führte dazu, die Verpflichtung zugleich individualistisch und formalistisch aufzufassen. Es wird der einzelne losgelöst von der kirchlichen Gemeinschaft angesprochen, und es wird keine Begründung für die Verpflichtung gegeben. Der Sonntag als Tag des Herrn erhält nicht das ihm zustehende christologisch-ekklesiale Profil⁶⁶. Dies geschieht auch nicht in der Auseinandersetzung mit M. Luther, der gegenüber einem vorherrschend objektiv-sachhaften Gottesdienstverständnis des späten Mittelalters das personale Moment des Gottesdienstes in den Vordergrund stellt und entsprechend seinem Verständnis der Freiheit des Christenmenschen die Gesetzgebung der Kirche zurückweist und jede theologisch fundierte disziplinäre Bestimmung der Sonntagspflicht ablehnt⁶⁷. Die Antwort der katholischen Katechismen auf die Lehre Luthers bleibt im Formal-Grundsätzlichen stecken und betont lediglich die Vollmacht der Kirche, pastoral-liturgische Mindestvorschriften erlassen zu können, was katechetisch aber nicht sonderlich ergiebig ist.

7. Die erste formalrechtlich gefaßte universalkirchliche Regelung der Verpflichtung zur Mitfeier der Sonntagsmesse findet sich im *Codex Iuris Canonici* von 1917/18⁶⁸. Im ersten Jahrtausend war ein solches universales Gesetz wegen der Prävalenz der Partikularkirchen vor der Universalkirche nicht zu erwarten. Man könnte es aber im Tridentinum als Antwort des Konzils auf die Lehre der Reformatoren vermuten. Dieses Konzil hat sich jedoch, obwohl es in den langen Verhandlungen über das Meßopfer dazu Gelegenheit gehabt hätte, bezüglich des Sonntagsgebots auffallend zurückgehalten. Es begnügt sich damit, den Bischöfen zu empfehlen, sie möchten die Gläubigen ermahnen, häufig, wenigstens an den Sonn- und höheren Festtagen, in ihre Pfarrkirche zu gehen⁶⁹. So enthält erst das Kirchliche Gesetzbuch den ersten universalkirchlichen Gesetzestext, der die Verpflichtung zur Sonntagsmesse formell ausspricht.

⁶³ Vgl. A. Prešeren, Die Beziehungen der Sonntagsfeier zum 3. Gebot des Dekalogs: ZKTh 37 (1913), 745–752.

⁶⁴ In III Sent. d. 37 q. 1 a. 5 sol. 3 ad 3.

⁶⁵ Vgl. O. Hafner, Zur Geschichte der Kirchengebote: ThQ 80 (1898), 95–131.

⁶⁶ Vgl. A. Knauber, Das „Kirchengebot“ der sonntäglichen Eucharistiefeier: *Ius et salus animarum*. FS f. B. Panzram, Freiburg 1972, 255 ff.

⁶⁷ Vgl. M. Luther, Ausgewählte Werke. Herausgegeben von H. H. Borcherdt / G. Merz, München³ 1962, III, 204.

⁶⁸ Vgl. c. 1247 und c. 1248 CIC.

⁶⁹ Vgl. CT VIII, 963.

Die Sonntage erscheinen im CIC unter dem Oberbegriff „gebotene Feiertage“⁷⁰, die ihrerseits zusammen mit den Fast- und Abstinenztagen zu den „heiligen Zeiten“ zählen⁷¹. Der Codex reiht aus gesetzestechischen Gründen die Sonntage in die Kategorie der Feste ein, ohne die einzigartige Sonderstellung des Herrentages als des Gedächtnistages der Auferstehung zu beachten, was nicht ohne pastorale Folgen für die Gemeinden geblieben ist. Hinsichtlich der Meßverpflichtung, die in einer Linie mit der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, gerichtlichen Handlungen und öffentlichen Märkten erscheint, heißt es nicht nur, daß alle Sonntage gebotene Feiertage sind, sondern „omnes et singuli“⁷².

Diese rigorose und unflexible Festlegung erfährt in der Gesetzgebung selbst eine gewisse Milderung, insofern der Gesetzgeber außer den traditionellen Entschuldigungsgründen der physischen und moralischen Unmöglichkeit grundsätzlich weitere Gründe anerkennt, die von dieser Verpflichtung befreien können: Er sieht nämlich in c. 1245 § 1 die Möglichkeit der Dispens vor. „Die Ortsobehirten und die Pfarrer sind ermächtigt, in einzelnen Fällen und aus gerechtem Grunde von der gemeinrechtlichen Pflicht zur Beobachtung der Feier-, Abstinenz- und Fasttage zu befreien. Die Befreiungsgewalt kann ausgeübt werden sowohl gegenüber untergebenen einzelnen Gläubigen und einzelnen Familien, auch wenn diese sich außerhalb des Diözesan- oder Pfarrgebietes aufhalten, als auch gegenüber solchen, die als Fremde in ihren Gebieten weilen“⁷³. Wie weit bei Vorliegen eines sogenannten gerechten Befreiungsgrundes diese durch positive Vorschrift auferlegte Pflicht zum Dispenseinholen der Sache angemessen ist, um die es hier geht, wird vom zeitbedingten, jeweiligen Kirchenverständnis abhängen und sicher nach dem II. Vatikanum im Hinblick auf die Revision des Kirchlichen Gesetzbuches neu zu prüfen sein.

III. Vom Zweiten Vatikanum zur Revision des CIC

8. Das II. Vatikanum bietet in Artikel 106 der Liturgiekonstitution eine Theologie des Sonntags, wie sie im 2. Jahrtausend der Kirchengeschichte in keinem amtlichen Dokument zu finden ist:

„Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht ‚Tag des Herrn‘ oder ‚Herrentag‘ genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten (1 Petr 1, 3). Deshalb ist der Herrentag der Urfeiertag, den man der Frömmigkeit der Gläubigen eindringlich vor Augen stellen soll, auf daß er auch ein Tag der Freude und der Muße werde. Andere Feiern sollen ihm nicht vorgezogen werden, wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind; denn der Herrentag ist Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres“⁷⁴.

Jede dieser Aussagen ist bedeutsam. Der Ursprung der sonntäglichen Eucharistie liegt in apostolischer Zeit und wird von der Auferstehung hergeleitet. Der christliche Sonntag gewinnt seinen ursprünglichen Namen zurück; er wird Herrentag genannt. Es ist der achte Tag, d. h. nicht der um einen Tag verschobene Sabbat, sondern von diesem deutlich abgehoben, der für immer erste Tag der Woche, der sich wiederholt und deshalb achter Tag genannt wird und zugleich Tag der Vollendung ist. Er ist Urfeiertag der Kirche. Inhalt des Sonntags ist die Feier des Pascha-Mysteriums. Alles andere ist zweitrangig. Der Einwand einiger Konzilsväter, die Arbeitsruhe werde nicht ge-

⁷⁰ Vgl. c. 1247 § 1 CIC.

⁷¹ Vgl. c. 1243 CIC.

⁷² Vgl. c. 1247 § 1 CIC.

⁷³ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, München-Paderborn-Wien¹¹ 1967, II, 359 f.

⁷⁴ AAS 56 (1964) 126.

nügend betont, wird von der Kommission wie folgt beantwortet: „Aus der Geschichte und der übereinstimmenden Ansicht der Theologen, darunter besonders des hl. Thomas, steht jedoch fest, daß die am Sonntag zu beachtende Arbeitsruhe sicher von großer Bedeutung, aber zweitrangig ist in bezug auf das wichtigere Ziel“⁷⁶. Freude und Muße werden als Folgeerscheinungen der Pascha-Feier verstanden. Man darf sie deshalb nicht im Sinne einer bloß natürlichen Entspannung und der bürgerlich-gesetzlichen Arbeitsruhe deuten. Vielmehr ist hier die Freude des erlösten Menschen gemeint, die aus der Festfeier des Sonntags erfließt und dem Christen zugleich innere Befreiung zu Höherem gibt⁷⁸.

Die Verpflichtung zur Mitfeier der Sonntagsmesse drückt die Liturgiekonstitution folgendermaßen aus: „An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“⁷⁷. Der Sonntag „ist der Tag der christlichen Vollversammlung“⁷⁸. Damit ist der Individualismus des Kirchengebotes „Du sollst“ überwunden und das christliche Urprinzip wieder in Geltung: Christlicher Gottesdienst vollzieht sich in der Versammlung. Entscheidender Beweggrund für den Besuch des Sonntagsgottesdienstes ist nicht das individuelle Bedürfnis oder das religiöse Pflichtgefühl oder der geistliche Nutzen des einzelnen, sondern das Zusammenkommen und das Zusammenhalten der Glieder Christi in der Feier des dominicum⁷⁹. Grammatikalisch macht die Liturgiekonstitution das Zusammenkommen zur Hauptaussage des Satzes. In den Anmerkungen beruft sie sich aufälligerweise nicht auf die im CIC ausgesprochene rechtliche Verpflichtung. Der Ernst der Sonntagspflicht wird dadurch unterstrichen, daß die Liturgiekonstitution eigens die Seelsorger verpflichtet, den Gläubigen den Sinn des Herrentages vor Augen zu führen. Auch in Art. 56 wendet sich das Konzil nicht an die Gläubigen, sondern an die Seelsorger: „Daher mahnt die hl. Versammlung die Seelsorger eindringlich, sie sollen in der religiösen Unterweisung die Gläubigen mit Eifer belehren, an der Messe teilzunehmen, vor allem an Sonntagen und gebotenen Feiertagen“⁸⁰.

9. Aus der Sprechweise des Konzils ergeben sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitfeier der sonntäglichen Eucharistie zwei Beobachtungen:

- a) Den Gläubigen wird nicht ein starres Gesetz übergestülpt, mit dem sie dann allein gelassen werden, was R. Guardini in der Frage des Sonntagsgebotes der traditionellen Seelsorge zum Vorwurf gemacht hat⁸¹, sondern es wird den Hirten die Verantwortung auferlegt, den Sinn der Verpflichtung einsichtig zu machen und diese religiös zu motivieren.
- b) Dahinter steht ein Verständnis von Verpflichtung und Erfüllung, von Gesetz und Freiheit, das sich merklich von dem des CIC abhebt und in der Pastoralkonstitution des Konzils über die Kirche in der Welt grundgelegt ist: „Die Würde des Menschen verlangt, daß er in bewußter und freier Wahl handle, d. h. personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem inneren Drang oder unter bloßem äußerem Zwang“ (Art. 17)⁸². „Die Kirche respektiert sorgfältig die Würde des Ge-

⁷⁶ Vgl. E. Lengeling, Kommentar zur Liturgiekonstitution. Reihe Lebendiger Gottesdienst 5/6, Münster 1964, 208.

⁷⁸ Vgl. A. Knauber, Sonntagsmesse am Samstagabend?: Oberrheinisches Pastoralblatt 67 (1966), 202.

⁷⁷ AAS 56 (1964), 126.

⁷⁸ J. A. Jungmann: LThK. Das Zweite Vatikanische Konzil. I, 90.

⁷⁹ Vgl. A. Knauber, Sonntagsmesse am Samstagabend? 199 f.

⁸⁰ AAS 56 (1964), 59.

⁸¹ Vgl. R. Guardini, Der Sonntag — gestern, heute und immer, Würzburg o. J., 36 f.

⁸² AAS 58 (1966), 1037; vgl. auch „Lumen Gentium“ n. 9: AAS 57 (1965), 13 sowie „Dignitatis Humanae“ n. 11: AAS 58 (1966), 936 ff.

wissens und seiner freien Entscheidung“ (Art. 41)⁸³. Hiermit werden Legalismus und Juridizismus, die das II. Vatikanum überwinden will, bewußt zurückgewiesen, ohne daß damit die Notwendigkeit kirchlicher Gesetze geleugnet wird.

Solange der Geist Gottes nur als Angeld gegeben ist und die Vollendung des Gottesreiches noch aussteht, wird es der heilgenden Rolle des Gesetzes bedürfen, um den Geist zu bewahren. Es fragt sich nur, ob dieses Gesetz starr und formalistisch zu handhaben ist analog der Straßenverkehrsordnung oder aber, soweit es sich um Gesetze handelt, die keine Rechtswirkungen im strengen Sinne nach sich ziehen, dynamisch zu verstehen ist als verpflichtender, die menschliche Person zutiefst beanspruchender Appell, dessen Ausführung in concreto ohne rechtliche Kontrolle durch die Autorität in die personale Verantwortlichkeit des einzelnen verlagert wird, die durch sorgfältige Gewissensbildung zu wecken ist. Diese „kann nicht darin bestehen, daß man einem von außen Gebote und Verbote aufzwängt. Sie kann nur Appell an die Person sein, sich auf die Norm nach dem eigenen Vermögen einzulassen, sich mit ihr ehrlich auseinanderzusetzen und sie als Maßstab des sittlichen Handelns anzuerkennen“⁸⁴.

10. Eine solche Sicht der Gesetze, soweit diese keine unmittelbaren Rechtswirkungen haben, sondern nach dem kanonistischen Sprachgebrauch „der persönlichen Heiligung“ dienen⁸⁵, denen jedoch der jedem Gesetz innewohnende Bezug zur Gemeinschaft nicht fehlt⁸⁶, ist durch das II. Vatikanum angebahnt⁸⁷ und in der nachkonziliaren Legislation zugrunde gelegt worden⁸⁸, wie u. a. die Neuregelung der Bußdisziplin⁸⁹, die Aufhebung des Bücherverbots⁹⁰ und die Ordnung der konfessions- und religionsverschiedenen Eheschließung⁹¹ zeigen. Auch für die rechtliche Fassung der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung erscheint dieses konziliare Gesetzesverständnis geboten, damit die Verpflichtung zur Mitfeier der Sonntagsmesse in einer erneuerten Rechts-

⁸³ AAS 58 (1966), 1059 f.

⁸⁴ A. Sustar, Gewissensfreiheit, Einsiedeln³ 1969, 70.

⁸⁵ Vgl. A. Vermeersch / J. Creusen, Epitome Iuris Canonici. I, Paris-Bruges⁸ 1963, 123.

⁸⁶ Vgl. Thomas v. A.: „Omnis lex ad bonum commune ordinatur.“ (S. th. 1–2 q. 90 a. 2 Resp.) und seine Definition des Gesetzes: „Rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo qui curam communitatis habet, promulgata.“ (S. th. 1–2 q. 90 a. 4 Resp.)

⁸⁷ Vgl. W. Bertrams, Die Bedeutung des 2. Vatikanischen Konzils für das Kirchenrecht: ÖAKR 23 (1972), 158 f.

⁸⁸ Vgl. P. Huizing, Um eine neue Kirchenordnung: Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung? Einsiedeln 1968, 70 ff.

⁸⁹ Die Apostolische Konstitution Pauls VI. „Poenitemini“ vom 17. 2. 1966 (AAS 58 [1966], 177–198) verfügt: „Die in der ganzen Kirche verbindlich zu beobachtenden Bußstage sind alle Freitage des ganzen Jahres . . .“ (I § 2) Auf die Anfrage eines deutschen Erzbischofs, ob damit jeder einzelne Freitag gemeint sei oder global die Gesamtheit der Freitage im Jahr, gab die damalige Konzilskongregation (jetzt Kleruskongregation), die auch mit der Vorbereitung der neuen Bußordnung betraut war, folgende vom Papst approbierte Antwort: Nicht jeder einzelne Freitag ist gemeint, sondern die Gesamtheit der Freitage. Schwer verstößt gegen die Verpflichtung, wer ohne Entschuldigungsgrund einen beachtlichen Teil der komplexiv vorgeschriebenen Bußdisziplin außer acht läßt. (Vgl. AAS 59 [1967], 229).

⁹⁰ Das Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 15. 11. 1966 über den Index der verbotenen Bücher (AAS 58 [1966], 1186) abrogiert die Bestimmungen der cc. 1399 und 2318 CIC und dispensiert von deren Rechtsfolgen, wobei die sittliche Verpflichtung, den Glauben nicht zu gefährden, auch im Zusammenhang mit der Lektüre der Verantwortlichkeit des einzelnen anheimgegeben wird.

⁹¹ Das Motuproprio Pauls VI. „Matrimonio mixta“ vom 31. 3. 1970 (AAS 62 [1970], 257–263) hat in der Frage der Glaubenssicherung als Voraussetzung der Dispens vom Ehehindernis der Konfessions- und der Religionsverschiedenheit die Kautelen, die durch das Versprechen von Seiten beider Brautleute das Bekenntnis und die tatsächliche Erziehung der Kinder im katholischen Glauben rechtlich sicherstellen sollten, aufgegeben, betont aber die religiös-sittliche Verpflichtung des katholischen Partners, nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. (n. 4)

ordnung der Kirche ihren Platz behalten kann, was die hohe Relevanz der eucharistischen Vollversammlung am Herrentag für die Auferbauung der Gemeinde nahelegt.

Für eine Neukodifizierung des Kirchenrechts ergibt sich daraus der Vorschlag, das Institut der Dispens, das auch hinsichtlich der geltenden Bußdisziplin keinen Sinn mehr hat, im Zusammenhang mit der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung aufzugeben⁹² und – pragmatisch gesprochen – in jenen Fällen, die bisher das Einholen einer Dispens vorsahen, die Entscheidung dem verantwortlichen Gewissensurteil des einzelnen Gläubigen zu überlassen⁹³. Die Formulierung des Gesetzestextes hat sicherzustellen, daß die dem positiven Gesetz vorgegebene Verpflichtung zur Feier des sonntäglichen Herrenmahles als solche erkannt⁹⁴ und somit der Eindruck vermieden wird, es handle sich um eine Pflicht, die erst der kirchliche Gesetzgeber erfunden hätte und deshalb willkürlich auferlegen, abändern oder abschaffen könnte⁹⁵.

Die rechtliche Proklamation ist nichts anderes als die im Interesse des Wohles der Gemeinschaft erfolgte Aufnahme einer in Ursprung und Wesen der Kirche selbst begründeten Verpflichtung in ihre Rechtsordnung, an die in einem solchen Falle keine falschen Erwartungen gestellt werden dürfen. Das Recht der Kirche ist zwar Norm für das Leben der katholischen Gemeinschaft, nicht aber dieses Leben selbst. Es kann der Gebrochenheit des pilgernden Gottesvolkes den Weg weisen und der Unordnung wehren; es umfriedet der Liebe und Gnade einen Raum, in dem diese gedeihen können; doch Glaube, Liebe und Gnade kann das Recht selbst nicht geben. Es kann nur mithelfen, dafür Voraussetzungen zu schaffen⁹⁶. Auch einer gesetzlichen Proklamation der Sonntagsverpflichtung sind diese Grenzen gesetzt.

Zu wünschen ist, daß der Sonntag als Urfeiertag der Kirche herausgestellt wird, der seine eigene, einzigartige heilsgeschichtliche Verwurzelung und seine bleibende kirch-

⁹² Die Kommission zur Revision des Kirchlichen Gesetzbuches hält bisher am c. 1245 § 1 CIC fest, führt aber die Diözesanbischöfe nicht mehr auf wegen der ihnen auf Grund des Konzilsdecrets „Christus Dominus“ n. 8 gegebenen Dispensvollmacht bei Kirchengesetzen. Die Sonntagsverpflichtung ist beim gegenwärtigen Stand der Revisionsarbeit im Unterschied zur Konzeption der Liturgiekonstitution in einer Art zum Ausdruck gebracht, die die Teilnahme an der Meßfeier neben der Einhaltung der Ruhe als eine Vollzugsweise erscheinen läßt, um den verbindlich vorgeschriebenen Tag zu beobachten. Während die Seelsorger verpflichtet werden sollen, die Gläubigen zu Buße und Umkehr anzuhalten, wird die gleiche Hirtenpflicht bezüglich des Sonntagsgebotes nicht erwähnt. (Vgl. *Communicationes 4* [1972], 166 ff.)

⁹³ Vgl. B. Häring, *Liebe ist mehr als Gebot*, München/Freiburg 1968, 58: „Nach dem bisher geltenden Kirchenrecht mußte man im Zweifel, ob man von der Verpflichtung entschuldigt sei, beim Pfarrer oder Beichtvater Dispens einholen. Die Entwicklung geht zweifellos dahin, daß die mündigen Gläubigen die Entscheidung selber treffen; selbstverständlich in ernster Überprüfung der Beweggründe und der voraussichtlichen Folgen für sie und andere.“

⁹⁴ Auf Grund dieser Überlegung kommt M. Kaiser zu folgendem Vorschlag: „Darum wäre es besser, nicht die religiös-sittliche Pflicht selber in die Form eines kirchlichen Gesetzes zu kleiden, sondern vielmehr durch kirchliche Gesetze möglichst günstige Voraussetzungen für die Erfüllung der religiös-sittlichen Pflicht zu schaffen. Aus diesem Grund bedarf es nicht eines kirchlichen Gesetzes, das die Mitfeier der Eucharistie am Sonntag vorschreibt, sondern nur einer gesetzlichen Verpflichtung der Seelsorger, in möglichst ausreichender Weise allen Gläubigen die Gelegenheit zu dieser Mitfeier zu geben und sie dazu einzuladen.“ (M. Kaiser, *Die Rolle des Gesetzgebers in der Kirche: Ius Populi Dei*. FS f. R. Bidagor. I, Roma 1972, 473).

⁹⁵ Das auf den nachkonziliaren Synoden diskutierte Problem des Sonntagsgebotes im Falle einer „Eucharistienfähigkeit“, die nicht selten das Leben einer Gemeinde belastet, ist nicht durch gesetzliche Auferlegung einer Alternativverpflichtung zu bewältigen, sondern bedarf wohl neuer pastoraler Initiativen, z. B. der Einführung eines Katechumenates, mit dem Ziel, die Teilnehmer von ihren Voraussetzungen her an das Geheimnis der Eucharistie heranzuführen und in die sonntägliche Altargemeinde zu integrieren. (Vgl. *Synode. Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, 7/1973/8.)

⁹⁶ Vgl. J. Neumann, *Das Kirchenrecht vor seiner Revision: Die Autorität der Freiheit*. II, München 1967, 256 f.; ders., *Das Kirchenrecht – Chance und Versuchung*, Graz 1972, 51 f.

liche Bedeutung besitzt und die Gläubigen verpflichtend zur Feier der Heilsgeheimnisse zusammenruft⁹⁷, so daß von ihm das Psalmwort gilt, das Eusebius von Cäsarea erstmals auf den Sonntag angewendet hat und das seither als beherrschender Leitgedanke des christlichen Sonntags seinen Sitz im Leben der betenden Kirche gefunden hat: „Das ist der Tag, den der Herr gemacht hat!“ (Ps 117, 24). Hieronymus sagt dazu: „Alle Tage hat der Herr gemacht. Aber die anderen Tage können Tage der Juden sein, sie können Tage der Häretiker sein, sie können auch Tage der Heiden sein. Der Tag des Herrn, der Tag der Auferstehung ist der Tag der Christen, ist unser Tag. Tag des Herrn wird er genannt, weil an ihm der Herr siegreich zum Vater aufstieg. Wenn er von den Heiden Tag der Sonne genannt wird, so nehmen auch wir dieses Bekenntnis gern an. Heute ist nämlich das Licht der Welt aufgeleuchtet. Heute ist die Sonne der Gerechtigkeit aufgegangen. In ihren Strahlen liegt das Heil“⁹⁸.

⁹⁷ Vgl. *Calendarium Romanum* n. 4.

⁹⁸ CCL 78, 550.

W E R N E R S C H O L Z

Vorstellungen über Caritas in der Gemeinde

Caritas im Wohlfahrtsstaat

Aus dem Dekret über das Laienapostolat 8: „Wie darum die hl. Kirche schon in ihrer Frühzeit die Feier der Agape mit dem eucharistischen Mahl verband und so, als ganzes durch das Band der Liebe um Christus geeint, in Erscheinung trat, wird sie auch zu allen Zeiten an diesem Zeichen der Liebe erkannt. Wenn sie sich auch über alles freut, was andere in dieser Hinsicht tun, nimmt sie doch die Werke der Liebe als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch.“

In den Jahren nach dem Konzil mußten diese Leitsätze an den Erfordernissen der österreichischen Situation geprüft und überholte Maßstäbe aus vergangenen Notzeiten überwunden werden.

„Beginn und Ziel aller christlicher Liebestätigkeit muß die unmittelbare, nicht programmierbare, zwischenmenschliche Form der Liebe zum Nächsten sein. Darüber hinaus hat aber die christliche Liebestätigkeit auch eine öffentlich-kirchliche Dimension. Auch im Zeitalter der kirchlich-ungebundenen Fürsorgearbeit muß daher die Kirche als Institution ihr eigenes Fürsorgeprogramm entwickeln, wenn sie das Vermächtnis des Herrn nicht verraten will. Darum haben die Synoden, die in den letzten Jahren in den österreichischen Diözesen durchgeführt worden sind, viel Mühe darauf verwandt, das Programm der kirchlichen Liebestätigkeit den heutigen Verhältnissen des sozialen Wohlfahrtsstaates anzupassen. Da es dabei nicht um ein Gegenüber, sondern um ein echtes Miteinander von kirchlicher Liebestätigkeit und außerkirchlicher Fürsorgearbeit geht, ist eine klare Standortbestimmung überaus wichtig“¹.

Die österreichischen Sozialgesetze bieten den Menschen in unserem Lande ein Ausmaß an Hilfe und Sicherheit, das kaum irgendwo sonst in der Welt erreicht wird. Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Pensionierung, Alter haben viel von ihrem

¹ Bischofsvikar Hans-Joachim Schramm am 24. 5. 1973 im Dom zu Innsbruck anlässlich der Tagung des Berufsverbandes österreichischer Diplomfürsorger.